



Brüssel, den 4. November 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0209 (CNS)

12020/2/16
REV 2

LIMITE

FISC 132
ECOFIN 781

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	10978/16 FISC 120 - COM(2016) 452 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Juli 2016 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt.
2. Zweck dieses Gesetzgebungsvorschlags ist die Verbesserung der steuerlichen Transparenz und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden in der gesamten Europäischen Union dadurch, dass es Steuerbehörden ermöglicht wird, durchweg auf Informationen aus der Geldwäschebekämpfung zuzugreifen, wenn sie überwachen, ob Finanzinstitute die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ordnungsgemäß anwenden.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016 abgegeben, und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Kommissionsvorschlag wird voraussichtlich in Kürze vorgelegt.

¹ Dok. 10978/16 FISC 120.

4. Der slowakische Ratsvorsitz hat der Arbeit an diesem Gesetzgebungsvorschlag Priorität eingeräumt.
5. Über den Vorschlag wurde in zwei Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" (am 19. Juli 2016 und am 6. September 2016) beraten, und infolge dieser Beratungen hat der Vorsitz einen Kompromisstext vorgelegt, der in Dokument 12041/1/16 REV 1 wiedergegeben ist. Da auf Gruppenebene Einigung über den Inhalt festgestellt werden konnte, beabsichtigt der Vorsitz, das Dossier dem AStV/Rat als I/A-Punkt vorzulegen.
6. Es wurde eine gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission für das Protokoll des AStV und des Rates vereinbart (siehe Anlage).
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie auf der Grundlage des in Dokument 12041/1/16 REV 1 wiedergegebenen Kompromisstexts erzielen, damit die Richtlinie vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen sowie des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt der Tagesordnung angenommen werden kann.

Erklärung des Rates und der Kommission

für das Protokoll über die Tagung des AStV vom 4. November 2016

**und für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom
8. November 2016**

Die Unterzeichneten begrüßen die vom Rat festgelegte allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Im Hinblick auf eine effiziente und aktualisierte Gestaltung eines solchen Zugangs sind die Unterzeichneten der Auffassung, dass die Richtlinie 2011/16/EG künftig weiter überarbeitet und geändert werden sollte, um eine Bilanz der Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ziehen, speziell was automatisierte zentralisierte Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme anbelangt.
